

Eidgenössische Steuerverwaltung  
Hauptabteilung MWST  
Schwarztorstrasse 50  
3003 Bern  
[claude.grosjean@estv.admin.ch](mailto:claude.grosjean@estv.admin.ch)  
[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Basel, 25. September 2014  
St.8.1 / JBR

## **Vernehmlassung zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes**

Sehr geehrter Herr Grosjean,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 6. Juli 2014 betreffend die Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes und bedanken uns für die Gelegenheit, Ihnen unsere Position und unsere Überlegungen darzulegen.

Generell unterstützen wir die Vorschläge des „Konsultativgremiums“ und der economiesuisse. Dennoch möchten wir Ihre Aufmerksamkeit insbesondere auf die folgenden Punkte betreffend die untenstehenden Artikel im Gesetzesentwurf lenken:

- Art. 3 Bst. h: eng verbundene Personen
- Art. 10 Abs. 1, 1bis, 1ter, 1quater, 2 und 2bis: Regelungen zur subjektiven Steuerpflicht ausländischer Unternehmen
- Art. 21 Abs. 2 Ziff. 27: Bekanntmachungsleistungen
- Art. 23 Abs. 2 Ziff. 3 und 3bis: von der Steuer befreite Leistungen
- Art. 42 Abs. 6: Verjährung
- Art. 76 Abs. 1: Datenbearbeitung

### **Zu Art. 3 Bst. h: eng verbundene Personen**

Zu diesem Punkt unterstützen wir den Vorschlag des „Konsultativgremiums“ die gegenwärtige Praxis beizubehalten. Wir sind der Meinung, dass letztere eine grössere Garantie für Rechtssicherheit bietet als der Vorschlag des Bundesrates.

### **Zu Art. 10 Abs. 1, 1bis, 1ter, 1quater, 2 und 2bis: Regelungen zur subjektiven Steuerpflicht ausländischer Unternehmen**

Wir unterstützen grundsätzlich das Ziel der Gesetzesänderung bezüglich der subjektiven Steuerpflicht zur Wahrung der Wettbewerbsneutralität zwischen inländischen und ausländischen Leistungserbringern. Unserer Meinung nach wird die Bestimmung jedoch in ihrer jetzigen Formulierung zu einer Ausdehnung der subjektiven Steuerpflicht für ausländische Unternehmen führen, die so nicht gewünscht sein kann. Durch den

Verzicht auf eine Umsatzgrenze für steuerbare Leistungen im Inland, welche die subjektive Steuerpflicht eines ausländischen Unternehmens begründen, werden nicht nur Unternehmer in der Schweiz steuerpflichtig, die effektiv Leistungen im Inland erbringen. Die neue Formulierung der Norm würde auch dazu führen, dass ausländische Unternehmen beispielsweise bereits aufgrund der Verrechnung von Projektkosten oder einzelnen Verrechnungen von Kosten für Leistungen gemäss Art. 8 Abs. 2 MWSTG, z.B. Hotelrechnungen, in der Schweiz steuerpflichtig würden. Dies würde im Extremfall die subjektive Steuerpflicht eines ausländischen Unternehmens aufgrund einer einzelnen Kostenweiterverrechnung an ein anderes ausländisches Unternehmen begründen.

Wir sind der Überzeugung, dass eine derart umfassende Ausdehnung der subjektiven Steuerpflicht für ausländische Unternehmen nicht angestrebt wurde. Der guten Ordnung halber möchten wir darauf hinweisen, dass unsere Analyse zur Neuregelung der subjektiven Steuerpflicht nicht abschliessend ist. Es könnte durchaus weitere Konstellationen geben, bei denen ausländische Unternehmen aufgrund von marginalem Inlandsbezug bereits die Voraussetzungen der subjektiven Steuerpflicht erfüllen würden. Wir bitten daher mittels geeigneter Korrektur der revidierten Regelungen, z.B. durch Beibehaltung einer Umsatzgrenze, deren Anwendungsbereich zur Erfüllung der subjektiven Steuerpflicht für ausländische Unternehmen auf einen erforderlichen, aber auch angemessenen Umfang zu beschränken.

## **Zu Art. 21 Abs. 2 Ziff. 27: Bekanntmachungsleistungen**

Wie der erläuternde Bericht zur Vernehmlassungsvorlage zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes festhält, ist der Regelungsinhalt von 21 Abs. 2 Ziff. 27 nicht identisch mit Art. 33a MWSTG, der in Art. 3 lit. i ins geltende Recht überführt wurde. Insbesondere ist im Unterschied zu Bekanntmachungsleistungen bei Spenden die Steuerausnahme auf die neutrale Nennung von Namen und Logo des Spenders auf Publikationen beschränkt. Der Anwendungsbereich der Ausnahme von Art 21 Abs. 2 Ziff. 27 ist, mit anderen Worten, umfassender formuliert. Wir schlagen daher vor, die bestehende Ausnahme beizubehalten.

## **Zu Art. 23 Abs. 2 Ziff. 3 und 3bis: Von der Steuer befreite Leistungen**

Beide neuen Formulierungen (in Ziff. 3 und 3bis) enthalten den entscheidenden Passus "nachweislich im Inland unter Zollüberwachung standen". Dies deckt auch die geplanten Änderungen im Zollrecht ab, wonach Waren, die aus dem freien inländischen Verkehr stammen, zwar noch in Zollfreilager und offene Zolllager eingelagert werden können, aber damit nicht mehr unter Zollüberwachung stehen sollen. Mit der Formulierung "unter Zollüberwachung standen" ist aus unserer Sicht implizit schon bisher abgedeckt, dass es sich um "ordnungsgemäss abgeschlossene Verfahren" handeln muss bzw. der Zollstatus "nicht rückwirkend" weggefallen sein darf. Mit der im Entwurf der Teilrevision enthaltenen Ergänzung wird eine zusätzliche Anforderung an den Nachweis der MWST-Befreiung geschaffen, nämlich der Nachweis, dass das Verfahren ordnungsgemäss abgeschlossen ist oder der Zollstatus nicht rückwirkend weggefallen ist. Dies führt zu einem Mehraufwand der Steuerpflichtigen, obwohl materiell keine neue Anforderung für die MWST-Befreiung besteht. Aus diesen Gründen sind in Ziff. 3 der letzte Halbsatz "... sofern das Verfahren ordnungsgemäss oder mit nachträglicher Bewilligung der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) abgeschlossen wurde;" und in Ziff.

3bis der letzte Halbsatz "... und diesen Zollstatus nicht rückwirkend verloren haben;" zu streichen.

**Zu Art. 42 Abs. 6: Verjährung**

In diesem Punkt unterstützen wir die Position des „Konsultativgremiums“. Wir sehen jedoch keine Notwendigkeit die Verjährungsfrist zu ändern, da die aktuell gültige Frist anlässlich der letzten Totalrevision der Mehrwertsteuer eingeführt wurde. Wir teilen daher den Standpunkt des „Konsultativgremiums“, wonach zunächst die vom Parlament vorgesehenen Massnahmen umzusetzen sind, bevor zulasten der steuerpflichtigen Personen die absolute Verjährungsfrist verlängert wird.

**Zu Art. 76 Abs. 1: Datenbearbeitung**

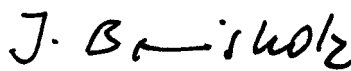
Gemäss Vorlage soll der ESTV eine Ermächtigung zu jeglichem Umgang mit allen Arten von Personendaten erteilt werden. Insbesondere sollen sämtliche Personendaten ohne Einschränkung bearbeitet werden können. Die richtige Verarbeitung von Daten ist bereits ausführlich und detailliert im ersten Abschnitt der MWST-Verordnung in Art. 131 ff. geregelt. Unseres Erachtens steht die Vorlage in diesem Punkt in keiner Relation zur notwendigen Bearbeitung von Personendaten. Aus diesen Gründen schliessen wir uns den Stellungnahmen des schweizerischen Versicherungsverbands und economiesuisse zu diesem Punkt. Wir lehnen die Bestimmung von Art. 76 Abs. 1 klar ab.

Wir bitten Sie um wohlwollende Entgegennahme unserer vorstehenden Überlegungen und stehen Ihnen für zusätzliche Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Schweizerische Bankiervereinigung



Urs Kapalle



Jean Brunisholz